

und ihn veranlassen wird, in Zukunft Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen, grundsätzlich aber überhaupt die Gebote der sozialistischen Moral mehr zu achten, als er dies bisher getan hat.

Anmerkung:

Das Bezirksgericht wirft in dieser Entscheidung grundlegende Fragen der Strafbarkeit des sog. untauglichen Versuchs auf und macht hierzu wertvolle Ausführungen. In der Begründung der Entscheidung werden aber auch Auffassungen entwickelt, die am Wesen des verbrecherischen Versuchs Vorbeigehen und zu fehlerhaften, der Bekämpfung dieser Straftaten widersprechenden Schlußfolgerungen führen. Der Entscheidung kann auch im Ergebnis nicht zugestimmt werden.

Das Bezirksgericht wendet sich völlig zu Recht gegen eine Subjektivierung der Versuchsproblematik und hebt richtig die objektiv vorliegende Handlung wie auch den gesetzlichen Tatbestand als die entscheidenden Gesichtspunkte für die strafrechtliche Verantwortlichkeit hervor. In der Begründung sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen sorgfältig untersucht, und hinsichtlich des angewandten Mittels wird überzeugend dargelegt, daß der Begriff des Gifts „nicht ohne weiteres aus dem Giftgesetz in die Strafbestimmung des § 229 StGB übernommen werden kann“. Die Auffassung, die Tatbestandsmäßigkeit der versuchten Giftbeibringung nach § 229 StGB setze voraus, daß der Täter dem Geschädigten objektiv wirksames Gift beigebracht und für ihn einen konkreten Gefahrenzustand herbeigeführt haben müsse, kann jedoch nicht unterstützt werden.

Die Frage nach den Kriterien der versuchten Giftbeibringung kann nur auf der Grundlage des strafpolitischen Zwecks der §§ 43 und 229 StGB sowie des Wesens des verbrecherischen Versuchs richtig beantwortet werden. Es ist davon auszugehen, daß die versuchten Straftaten keine besonderen Deliktarten, sondern Entwicklungsstadien der verschiedenen Verbrechen sind, über die sich in der Regel die verbrecherischen Handlungen bis zur Herbeiführung des im Verbrechenstatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Erfolges entwickeln. Der Täter arbeitet im Falle des Versuchs zielstrebig auf die Verwirklichung seines verbrecherischen Zwecks hin und führt mit seinem Verhalten bestimmte negative Veränderungen herbei, ohne sein verbrecherisches Vorhaben jedoch voll verwirklichen zu können.

In dem vom Bezirksgericht entschiedenen Fall bestehen diese Veränderungen darin, daß sich der Angeklagte mit dem Vorsatz, bei der Zeugin L. Vergiftungserscheinungen hervorzurufen, Quecksilber aus einem Manometer besorgte und es in eine der L. gehörende Flasche Milch schüttete. Im Prinzip genauso ist es in den Fällen der versuchten Schwangerschaftsunterbrechung an einer Nichtschwangeren, beim Tötungsversuch an einem kurz zuvor gestorbenen Menschen, beim Betrugsversuch mit einem absolut untauglichen Sparkassenbuch und anderen sog. absolut untauglichen Versuchshandlungen. Der Täter bekundet hier nicht nur einen verbrecherischen Vorsatz, sondern er betätigt — wie das Bezirksgericht richtig ausführt — seinen verbrecherischen Willen oder besser gesagt: der Täter wird tätig in Richtung auf die Herbeiführung des angestrebten verbrecherischen Erfolges. Er bringt in seinem Verhalten negative Seiten seiner Persönlichkeit und mit ihnen eine unserem sozialistischen Aufbau widersprechende und ihn hemmende Einstellung zu den angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen zur Geltung. Er verwirklicht seine verbrecherische Handlung insoweit, als sich in ihr eine verbrecherische Zielsetzung objektiviert und er objektive Zusammenhänge ausnutzt bzw. verändert. Das bedeutet aber auch zugleich, daß sich Art und Grad

der Gesellschaftsgefährlichkeit des Versuchs aus dem gesamten, objektiv vorliegenden Prozeß der Auseinandersetzung des Täters mit den von ihm angegriffenen strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben — aus dem Charakter der angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse, den objektiv wirksam werdenden negativen Seiten der Täterpersönlichkeit, den Motiven, der Intensität und Art und Weise ihres Handelns und schließlich dem Grad der Verwirklichung des Verbrechens.

Die Bestrafung versuchter Straftaten geschieht deshalb, um solche Handlungen zu verbieten, mit denen der Täter in der dargelegten Art und Weise in Richtung auf die Herbeiführung des im Verbrechenstatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Erfolgs tätig wird — d. h. im Falle der §§ 43, 229 StGB, um all jene Handlungen strafrechtlich zu untersagen und als verbrecherisch aus den gesellschaftlichen Beziehungen auszuschließen, mit denen der Täter auf die Giftbeibringung zielstrebig hinarbeitet, hierzu erforderliche objektive Zusammenhänge ausnutzt bzw. verändert und mit der Ausführung der im Verbrechenstatbestand gekennzeichneten Handlung beginnt.

Daraus ergibt sich aber zugleich, daß „die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 229 StGB die Beibringung eines — mindestens generell wirksamen — Giftes“ nicht verlangt. Erforderlich ist vielmehr, daß der Täter objektiv wirksames Gift im Sinne des § 229 StGB beibringen wollte und zielstrebig auf die Herbeiführung des im Gesetz gekennzeichneten verbrecherischen Erfolgs hingearbeitet hat. Die Tatbestandsmäßigkeit wird dabei nicht schon durch die irrtümliche Anwendung eines untauglichen Mittels ausgeschlossen. Für den objektiven Tatbestand der versuchten Straftat sind alle zielstrebig durchgeführten objektiven Tätigkeitsakte und nicht nur die angewandten Mittel von Bedeutung.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Bezirksgerichts sind aber nicht nur aus den angeführten grundsätzlichen theoretischen Erwägungen, sondern auch wegen ihrer unhaltbaren praktischen Konsequenz abzulehnen. Das Bezirksgericht verkennt das Wesen des Mittels wie auch des gesetzlichen Tatbestands, wenn es Gift nur insoweit als Mittel „der Verbrechensbegehung i. S. der Lehre vom Versuch mit untauglichen Mitteln“ ansieht, als es im gesetzlichen Tatbestand nicht besonders erwähnt wird.

Zweifellos ist Gift im § 229 StGB ein besonders aufgeführtes Tatbestandsmerkmal. Das berechtigt jedoch nicht zu der Schlußfolgerung, daß deshalb in solchen Fällen das Mittel auch objektiv angewandt sein muß, um die Erfüllung des objektiven Versuchstatbestands bejahen zu können. Das Bezirksgericht übersieht, daß auch beim Versuch der Charakter des Mittels von den objektiven Eigenschaften und der Art und Weise seiner Anwendung, aber nicht seiner begrifflichen Erfassung im gesetzlichen Tatbestand bestimmt wird. Darüber hinaus werden mit jedem Verbrechenstatbestand — und sei es nur durch die Beschreibung der Begehungsform — auch die zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolgs objektiv geeigneten Mittel begrifflich mit erfaßt. So sind z. B. im Tatbestand der §§ 211, 212 StGB im Begriff „töten“ zugleich auch alle hierzu geeigneten Mittel begrifflich mit enthalten, obwohl sie in ihm (mit Ausnahme der Kennzeichnung „gemeingefährliche* Mittel) nicht besonders charakterisiert sind. Mit anderen Worten: Ein tödlich wirkendes Gift ist sowohl im Tatbestand der §§ 211, 212 StGB als auch des § 229 StGB begrifflich mit enthalten. Der Unterschied besteht lediglich in der unterschiedlichen Formulierung der Tatbestände und der Beschreibung der verbrecherischen Mittel und Methoden. Bei Anwendung eines